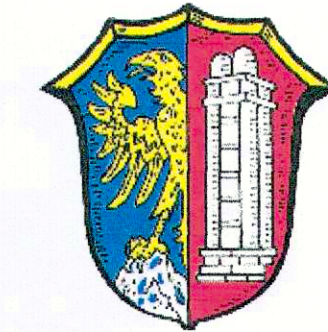


GEMEINDE RAUBLING

-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

"Raubling-West III"

13. Änderung

FINr. 1208/2 Gemarkung Raubling

M 1 : 1000

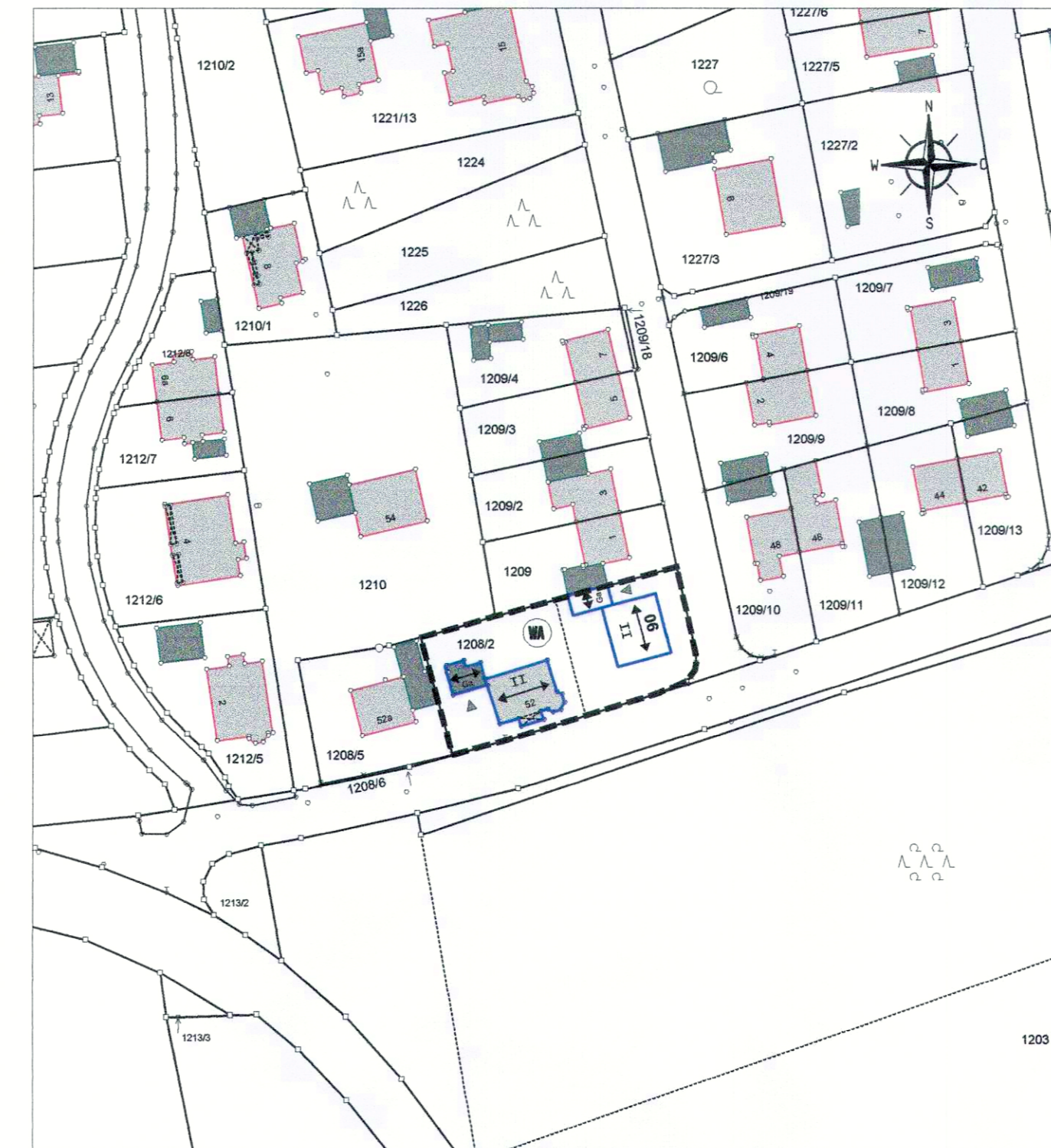
Fertigungsdaten:

Entwurf: 31.05.2001

geändert: 09.07.2001

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING



Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenzen
- ⊙ **WA** allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Ga / ST Garagen / Stellplatz
- ← Firstrichtung
- II zulässig zwei Vollgeschosse ohne Kniestock
- ▲ Garagenzufahrt
- 90 maximal zulässige Grundfläche in m² innerhalb der Baugrenzen

Hinweise:

- bestehendes Hauptgebäude
- bestehendes Nebengebäude
- 1208/2 Flurstücksnummer z. B. 1208/2
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Begründung:

Die bestehende Bebauung auf dem Grundstück FINr. 1208/2 ist im gültigen Bebauungsplan nicht erfaßt. Diese Bebauung soll in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Zusätzlich soll ein Baurecht für ein Einfamilienhaus geschaffen werden, durch das der dringende Wohnraumbedarf für die Eigennutzung abgedeckt wird.

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 08.05.2001 die 13. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling West III" entsprechend der Planskizze vom 06.05.2001 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 03.07.2001 die 13. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling West III" i.d.F. des Lageplanes vom 09.07.2001 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.
3. Die als Satzung beschlossene 13. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling West III" i.d.F. vom 09.07.2001 wurde am 20.07.2001 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 13. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 10.07.2001



Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister

GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 23.07.2001



Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister